

Wasserreglement

der Gemeinde Meisterschwanden

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Meisterschwanden (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Meisterschwanden (nachstehend WVM genannt) und den Abonnenten.

§ 2 Name und Rechtsform

Die WVM ist ein unselbständiger, öffentlich-rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde.

§ 3 Anlagen

¹ Die WVM umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, die Anlagen des Grundwasserpumpwerks Delphin, die Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler, sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WVM sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4 Aufgaben der WVM

Die WVM liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVM erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 5 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten, Wasserbezugsverträge abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WVM wahrzunehmen.

§ 6 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVM angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 7 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

B Organisation

§ 8 Aufsicht

Die Wasserversorgung WVM steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 9 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister und einen Brunnenmeister-Stellvertreter. Die Aufgaben und Pflichten des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

C Leitungsnetz

§ 10 Öffentliche Leitungen

¹ Die WVM erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die innerhalb des Baugebietes im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne des Kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Querschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehaltlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

³ Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WVM und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

⁴ Auf privatem Grund liegende Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

⁵ Werden Hauptleitungen mit Baubeiträgen Privater erstellt, gehen sie nach der Erstellung in den Besitz der WVM über und werden von derselben gewartet und unterhalten.

§ 11 Absperrschieber

¹ Die in den Haupt- und Hausanschlussleitungen eingebauten Schieber dürfen nur von den Organen der WVM bedient werden. Die WVM lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.

² Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 12 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder in besonderen Fällen bis zum Wassermessschacht.

² Die WVM bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Materialwahl), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der WVM mindestens einen Tag zum Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WVM Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch einen Dienstbarkeitsvertrag, welcher dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WVM berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt, oder Gelegenheit dazu bietet.

⁵ Der Hausanschluss inkl. Einbau des T-Stückes in die Hauptleitung, Schieber und Hauszuleitungsrohr ist auf Kosten (Material und Arbeit) des Gebäudeeigentümers zu erstellen.

⁶ Schäden an Hausanschlussleitungen (inkl. Absperrschieber) sind der WVM unverzüglich zu melden. Die Reparaturarbeiten werden von der WVM überwacht.

⁷ Die gesamten Reparaturarbeiten (inkl. Grabarbeiten) gehen zu Lasten des Benützers.

⁸ Die WVM übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 13 Abstellhahn

¹ Unmittelbar nach Eintritt der Hausanschlussleitung ins Gebäude ist auf Kosten des Gebäudeeigentümers ein Abstellhahn einzubauen.

² Der Abstellhahn ist so anzubringen, dass er vor Einfrieren und Gewalteinwirkung geschützt ist.

§ 14 Hausinstallationen

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

² Der Hauseigentümer hat die Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergl.) auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

³ Es ist untersagt, vor dem Wassermesser Entleerungshahnen oder Abzweigungen anzubringen.

⁴ Die WVM übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck sowie zur Ablesung der Zählerstände ist den Organen der WVM ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVM die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVM die Mängel auf Kosten des Hauseigentümers beheben lassen.

⁵ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVM kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

⁶ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

⁷ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁸ Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist nur unter der Einhaltung der massgebenden eidgenössischen Gesetzgebung zulässig.

§ 15 Wassermesser

¹ Die WVM stellt für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WVM und wird von ihr unterhalten. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt auf Kosten des Gebäudeeigentümers. Die WVM bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVM einen besonderen Schacht und bestimmt Ort und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVM bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnis des Betriebspersonals der WVM geht zu Lasten des Abonnenten.

⁴ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe) wird mit einer Pauschale abgerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Einbau einer Wasseruhr vorschreiben.

⁵ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVM damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

⁶ Der Schutz des Wasserzählers unterliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVM unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden etc.) haftet der Abonnent. Die WVM haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVM bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

⁷ Die WVM lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die WVM die

Revisionskosten. Im andern Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

⁸ Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder an der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

§ 16 Löscheinrichtungen

¹ Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVM zulässig.

² Die WVM ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten unentgeltlich auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zulasten der WVM. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

D Wasserabgabe

§ 17 Umfang

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang.

§ 18 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der WVM können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- bei Brandausbruch, wobei dem Feuerwehrkommando das Recht zusteht, Hauptleitungen auszuschalten, um die ganze Löschreserve für die Bekämpfung des Brandes zur Verfügung zu haben.

² Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserabgabe durch die WVM gemäss Abs. 1 vermögen weder Entschädigungsansprüche gegenüber der WVM zu begründen noch wird eine Reduktion des Wasserzinses gewährt.

³ Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügern vorher bekanntzugeben.

§ 19 Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVM gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVM sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs SVGW.

³ Trinkwasserverunreinigungen, die im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Bezügern keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 20 Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu verwenden.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur in vorgängiger Absprache mit dem Brunnenmeister vorgenommen werden.

³ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVM besteht nicht.

⁴ Der Wasserbezüger darf ohne Bewilligung des Gemeinderates weder Wasser gegen Entgelt an Dritte abgeben, noch seine Leitungen und Einrichtungen Dritten zur Verfügung stellen.

⁵ Bei widerrechtlichem Wasserbezug ab Hydranten ist die WVM berechtigt, die Hydranten zu plombieren. Das Entfernen der Plomben ist nur den Organen der Feuerwehr und dem Betriebspersonal der WVM gestattet

⁶ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVM schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 21 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss sowie bei Änderung oder Erweiterung der Nutzung mit wesentlicher Vermehrung des Wasserverbrauchs, ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVM bzw. des Gemeinderates.

E Finanzierung

§ 22 Grundsatz

Die Finanzierung der Anlagen der WVM wird im Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Meisterschwanden vom 8. Juni 2001 geregelt.

F Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen

§ 23 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnung und Verfügung der WVM und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung dieses Reglements können innert 20 Tagen an das Baudepartement weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

§ 24 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG).

§ 25 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

G Schlussbestimmungen

§ 26 Handänderungen

Handänderungen sind der WVM sofort zu melden. Bis zu dieser Mitteilung haften die alten und neuen Eigentümer solidarisch für alle gestützt auf dieses Reglement aufgelaufenen wiederkehrenden Gebühren.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 9. Januar 2002 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 1. Oktober 1990 aufgehoben.

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement ist auf alle Gesuche anwendbar, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind.

² Abgaben, deren Zahlungspflicht unter dem alten Reglement eingetreten ist, werden durch das vorliegende Reglement nicht berührt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2001.

Namens des Gemeinderates

Markus Remund
Gemeindeammann

Dieter Studer
Gemeindeschreiber